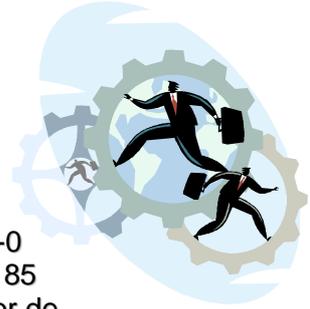




Consultor
start up



Kleemannstraße 14
D-93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 78-0
Fax: 0 99 71 / 80 19 85
eMail: info@consultor.de
home: www.consultor.eu/infobrief.htm

Cham, im **Oktober 2007**

Steuern - Recht Infobrief für Franchise-Geber und Franchise-Nehmer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Offizielle Musterwiderrufsbelehrung unwirksam? Neue Widerrufsmöglichkeiten für Franchisenehmer?

In unserem Infobrief Februar 2006 haben wir das Thema „Beendigung eines Franchisevertrages, vor allem Widerruf eines Franchisevertrages“ behandelt.

In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass das in § 505 BGB geregelte Widerrufsrecht nach § 355 BGB eine Widerrufsbelehrung vorsieht.

Nachdem der Gesetzgeber an diese Widerrufsbelehrung strikte formelle Anforderungen stellt, haben wir darauf hingewiesen, dass Unternehmer auf das **Muster einer Widerrufsbelehrung** zurückgreifen können, die der Gesetzgeber in der **BGB Informationspflichten Verordnung (BGB-InfoV)** aufgenommen hat, die derzeit das geltende Recht darstellt.

Widerrufsbelehrung

§ 1 Widerrufsrecht
Alle Verbraucher können die hier veröffentlichte Musterwiderrufsbelehrung ohne jedes Entgelt ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Email, Fax, Download) vom Anbieter anfordern. Der Anbieter ist verpflichtet, die Musterwiderrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anfrage, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, zur Verfügung der Verbraucher zu stellen. Die vollständige Abwicklung des Widerrufsrechts ist im Anhang des Musterwiderrufsrechts zu finden.

www.gesetze.de
Musterwiderrufsbelehrung
Stand: 01.10.2007
§ 173 BGB

Geschäftsführung: Beate Geiling
Sitz der Gesellschaft: Cham
Zuständiges Registergericht: AG Regensburg
Handelsregisternummer: HRB 2531

1.

In einer **spektakulären Entscheidung vom 13.05.2006** hat das **Landgericht Halle** eine **Widerrufsbelehrung, die der Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage 2 der BGB-InfoV entspricht, für nicht ordnungsgemäß erklärt.**

Auch wenn abzuwarten sein wird, ob der BGH die Auffassung des Landgerichts Halle teilen wird, führt die Auffassung des LG Halle in seiner Entscheidung vom 13.05.2006 zumindest aus Sicht der Franchisegeber zu erheblicher Rechtsunsicherheit, da viele Franchisegeber in ihren Franchiseverträgen das Muster der Widerrufsbelehrung der BGB-InfoV nutzen.

Dadurch wurde gegenwärtig die Frage, ob Franchisenehmer solcher Systeme, die das Muster der Widerrufsbelehrung der BGB-InfoV nutzen, mangels ordnungsgemäßer Belehrung ihren Franchisevertrag widerrufen können, aufgeworfen!

2.

Dieses Muster der Widerrufsbelehrung in der BGB-InfoV ist bereits in der Vergangenheit in der Literatur auf Kritik gestoßen, da es **nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 355 BGB** entspreche und **für den normalen Verbraucher mehr als unverständlich** sei.

Auf der anderen Seite enthält § 14 Abs. 1 BGB-InfoV die Fiktion, dass die Belehrung ausreichend ist, wenn das vom staatlichen Ordnungsgeber zur Verfügung gestellte Muster verwendet wird, da das Vertrauen in den staatlichen Normgeber schützenswert sei.

3.

Nach Ansicht des Landgerichts Halle hat zwar in dem ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt die von der Klägerin verwendete Belehrung dem Muster in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 der BGB-InfoV entsprochen.



Da jedoch § 14 Abs. 1 BGB-InfoV und dessen Anlage 2 zum Nachteil des Verbrauchers nicht mit den gesetzlichen Regelungen in den §§ 355 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB übereinstimmen und somit den Rahmen der Verordnungsermächtigung in Art. 245 EGBGB überschreiten, **ist § 14 Abs. 1 BGB-InfoV einschließlich seiner Anlage 2 nach Ansicht des Landgerichts Halle rechtswidrig und mangels hinreichender Verordnungsermächtigung nichtig.**



4.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 245 EGBGB ermächtigt ausdrücklich nur dazu, den Inhalt der dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB mitzuteilenden Belehrung festzulegen.

Dies bedeutet, dass der Ordnungsgeber nur ermächtigt war, **den Inhalt einer Belehrung festzulegen, die geeignet ist, dem Verbraucher im Sinne von § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB seine Rechte deutlich zu machen.**

Nach dem Muster in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV beginnt die Frist frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.

Dies ist jedoch nach **§ 187 Abs. 1 BGB**, welcher zu den aus § 355 Abs. 2 BGB ergänzenden Vorschriften des BGBs im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV zählt, unrichtig.

Richtigerweise müsste es in dem Muster heißen, dass die **Widerrufsfrist frühestens am Tag nach Erhalt der Belehrung beginnt.**

Die Formulierung in der Musterwiderrufsbelehrung macht dem Verbraucher seine Rechte nicht deutlich, denn er weiß nicht, wann die Widerrufsfrist tatsächlich zu laufen beginnt.

Ein weiterer redaktioneller Fehler bei der Musterbelehrung besteht darin, dass bei Aufnahme der 40,00 € Rücksendeklausel, die dem Verbraucher auferlegt, bei einem Rücksendewert von bis zu 40 € die Rücksendekosten zu tragen, die **Information, dass die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers zu erfolgen hat, fehlt.**

Darüber hinaus weicht das Muster der Widerrufsbelehrung in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV **bei einem schriftlich abzuschließenden Vertrag zum Nachteil des Verbrauchers von den gesetzlichen Vorgaben ab, als § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB**, wonach die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt werden, **keine Berücksichtigung findet.**



5.

Das Landgericht Halle ist zu dem Schluss gekommen, dass die BGB-InfoV nichtig ist, soweit sich Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV zum Nachteil des Verbrauchers nicht in den Grenzen der Verordnungsermächtigung des Art. 245 EGBGB hält.

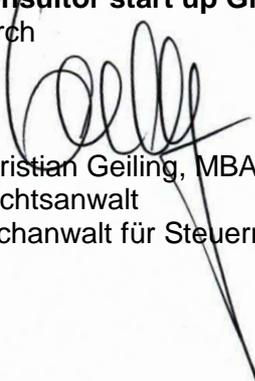
Damit steht für das Landgericht Halle in seiner Entscheidung vom 13.05.2006 fest:

„Die Frage der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit der Belehrung ist - mangels Wirksamkeit des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV und der Anlage 2 - an den gesetzlichen Vorgaben selbst zu messen. Denen genügt die von der Klägerin verwendete Belehrung nicht, weil die Beklagte nicht im Sinne von § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB deutlich über den Zeitpunkt des Beginns der Widerrufsfrist belehrt wurde.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Consultor start up GmbH
durch


Christian Geiling, MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht